

Dasern es unthunlich wäre, ein solches Certificat vor der Einfuhr auszustellen, kann dasselbe späterhin nachgebracht werden, und es ist dagegen die Zurückstattung der erweislich erlegten Abgaben bei den betreffenden Einnahmen zu gewähren.

3.) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich nicht

- a) auf die Grundabgaben von solchen Grundstücken, welche ein auswärtiger Gesandter in hiesigen Landen eigenthümlich besitzt;
- b) auf die Leistungen an landesherrliche Cassen, welche für den Gebrauch öffentlicher Anstalten, als der Chaussees, Wege, Brücken, Häfen und Posten zu erlegen sind, auch nicht auf die Recognitionengebühr, welcher die Schiffsgesäße auf der Elbe unterliegen; es mögen jedoch diejenigen Gesandten, welchen bisher die Befreiung vom Chausseegelde zugestanden hat, bei dem Genuße dieser Befreiung für ihre Personen auf die Zeit ihrer hiesigen Anstellung gelassen werden;
- c) auf die indirecten- und Verbrauchs-Abgaben, welche in erster Hand erlegt worden sind und mit dem Decise der Gegenstände zusammen fallen.

4.) An diesen Abgabenbefreiungen haben die mit speciellen Missionen auswärtiger Staaten nach Sachsen kommenden Personen, die Agenten, Handelsconsuln und alle Andre, welche nicht zu dem an Unserm Hofe residirenden diplomatischen Corps gehören, keinen Theil.

Hienach haben sich alle Accis-, Oleits- und Elbzoll-Officianten gehörig zu achten.

Dresden, den 29sten November 1830.

Königl. Sächs. Geheimes Finanz-Collegium.

G. von Bünau.